

Wien, am Montag, den 21. Jänner 1929

Zweite Ausgabe

-----  
Gemeindefache oder Bundespolizei auf den Sportplätzen. Am 2. Jänner ist bekanntlich das neue Wiener Theatergesetz in Kraft getreten, das die Veranstaltung von Vergnügungen regelt, darunter kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes auch die sportlichen Veranstaltungen. Gleichfalls kraft positiver Bestimmung des Gesetzes obliegt die behördliche Überwachung der Veranstaltungen dem Magistrat. Das Gesetz verfügt weiter: "Ereignen sich bei einer Veranstaltung unter den Besuchern Ruhestörungen, so können die Schuldtragenden entfernt werden. Sind Ruhestörungen oder Wiederholungen von Ruhestörungen zu befürchten, so kann der Magistrat dem Veranstalter auftragen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Personen, die erhebliche Ruhestörungen verschuldet haben, kann vom Magistrat der weitere Besuch der Veranstaltungen für immer oder für bestimmte Zeit unter Strafsanktion verboten werden." Obwohl das Gesetz an sich selbstverständlich auch für die Bundespolizei wirksam ist, wurde das Präsidium der Bundespolizeidirektion schon am 24. Dezember 1928 verständigt, dass das Theatergesetz am 2. Jänner in Kraft treten wird und durch welche Organe von diesem Tage an der Magistrat die ihm gesetzliche obliegende Überwachung der Vergnügungsveranstaltungen besorgen lassen wird. Auf diese Verständigung ist bis nun eine Antwort nicht eingelangt. Gleichwohl hat die Polizeidirektion am letzten Sonntag fast auf alle Sportplätze, auf denen Fussballspiele stattfanden, uniformierte Sicherheitswache entsendet und zwar in einer Anzahl, die die früher übliche weit überschreitet. So wurden auf einen Platz, auf dem vor dem Inkrafttreten des Theatergesetzes, also zu einer Zeit, in der die Bundespolizei die Überwachung zu besorgen hatte, regelmässig vier Mann Dienst hatten, am letzten Sonntag 34 Mann entsendet. Nach einer heutigen Mitteilung in einer Tageszeitung soll sich die Polizei darauf berufen, dass sie "für Ruhestörungen und Gefahren, für die Sicherheit der Person und des Eigentums auf dem Gebiete der Gemeinde Wien verantwortlich sei und nach dem Gesetz hier ausser dem internationalen Völkerrecht, das die Gesandtschaften und so weiter als exterritorial erklärt, keine Beschränkung gelten könne." Demgegenüber wird festgestellt, dass die Bestimmungen des Theatergesetzes über die Überwachung der Veranstaltungen derzeit die einzigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind, die diesen Gegenstand behandeln, und alle anderen in dieser Richtung bestehenden Bestimmungen durch das Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind. Aber auch wenn neben den Bestimmungen des Theatergesetzes die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Obhut für die Sicherheit der Person und des Eigentums gelten würden, so würde es sich hier um die Ausübung der örtlichen Sicherheitspolizei handeln und auf diesem Gebiet untersteht die Bundespolizei, sowie in allen anderen Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des Landes Wien, der Wiener Landesregierung.

-----